**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5482**

**16. Wahlperiode** 23. 05. 2007

# Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Miriam Gruß, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/1829, 16/5444 –**

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Kind eines alleinerziehenden Elternteils hat nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Anspruch auf Leistungen, wenn es vom anderen Elternteil keinen oder nur teilweise Unterhalt erhält. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht bei Kindern, die bei einem leiblichen Elternteil und einem Stiefelternteil leben; das eheähnliche Zusammenleben des betreuenden Elternteils mit einem Dritten wirkt sich hingegen nicht nachteilig auf die Gewährung des Unterhaltsvorschusses aus. Unterhaltsvorschuss wird maximal 72 Monate bis zum Höchstalter von 12 Jahren des Kindes gezahlt. Später auftretende Zerwürfnisse wie Trennung und Scheidung nach diesem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Die Regelungen im Unterhaltsvorschussgesetz unterscheiden sich damit deutlich von dem im Jahr 2005 eingeführten Kinderzuschlag, der für jedes berücksichtigungsfähige Kind bis zu 140 Euro monatlich beträgt und maximal 36 Monate gezahlt wird. Der Kinderzuschlag ist als eine Kombileistung für den Niedriglohnsektor ausgestaltet und wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichende Mittel verfügen, um den Bedarf der Kinder zu decken.

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes soll die Zahlung von Unterhaltsvorschuss bundesweit vereinheitlicht

werden. Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz knüpft bislang an die Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes an; diese wird durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, mit dem das bürgerlich-rechtliche Unterhaltsrecht reformiert wird, aufgehoben. Anknüpfungspunkt soll künftig eine an den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag angelehnte Definition des gesetzlichen Mindestunterhalts sein. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Zahl der in Armut lebenden Kinder steigt und dass von Einkommensarmut vor allem Haushalte von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffenen sind; ihre Armutsrate liege bei knapp 40 Prozent; sei das jüngste Kind höchstens drei Jahre alt, liege die Armutsrate sogar über 60 Prozent.

Eine grundlegende Reform der Regelungen zum Unterhaltsvorschuss oder zu einer transparenten und unbürokratischen Förderung von Familien und insbesondere Alleinerziehenden sind weder im Gesetzentwurf enthalten noch geplant.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das Unterhaltsvorschussgesetz in einem ersten Schritt dahingehend zu ändern, dass
  1. Unterhaltsvorschuss bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes gewährt wird, um das Kindeswohl auch bei später auftretenden Zerwürfnissen wie Trennung und Scheidung besser berücksichtigen zu können;
  2. im Gegenzug dazu die Bezugsdauer auf 36 Monate zu verkürzen, um der Zielsetzung des Unterhaltsvorschusses als vorübergehende Hilfe in einer Phase der Neuordnung der eigenen Verhältnisse des alleinerziehenden Elternteils und der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bzw. der Sozialhilfeansprüche besser Rechnung zu tragen;
  3. die bisherige Differenzierung bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss zwischen ehelicher und nichtehelicher Lebensgemeinschaft des alleinerziehenden Elternteils aufgehoben wird;
  4. das Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss entbürokratisiert wird, um den Betroffenen schnell und unkompliziert die erforderliche Unterstützung zukommen lassen zu können;
- zu prüfen, wie Alleinerziehende, die Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss erhalten, besser in den Bezug von Kinderzuschlag einbezogen werden können, und unter Einbeziehung der Ergebnisse des Berichts über die Auswirkungen des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) zügig die erforderlichen Vorschläge zur Fortentwicklung des Kinderzuschlags vorzulegen;
- im Rahmen einer Neugestaltung der Familienförderung Vorschläge für eine bedarfsorientierte, transparente und unbürokratische Förderung von Familien unter besonderer Berücksichtigung der Alleinerziehenden vorzulegen;
- ein stimmiges Konzept von steuer-, sozial- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Familienförderung vorzulegen und insbesondere im Zusammenhang mit einer großen Steuerreform die steuerliche Förderung von Familien deutlich zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.

Berlin, den 23. Mai 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333